



Wahl von Exekutivkomitee- und Ratsmitgliedern, November 2014

Association
Européenne des
Conservatoires,
Académies de Musique
et Musikhochschulen
(AEC)

Überblick zur Amtsperiode von Exekutivkomitee- und Ratsmitgliedern

<i>ExCom/Ratsmitglied</i>	<i>Position</i>	<i>Das Land</i>	<i>Ende der aktuellen Laufzeit</i>	<i>Förderfähige zur Wiederwahl?</i>
Exekutivkomitee				
Pascale de Groote	Präsident	Belgien	Nov 2016	Nein
Hubert Eiholzer	Vizepräsident	Die Schweiz	Nov 2014	Ja*
Eirik Birkeland	Vizepräsident	Norwegen	Nov 2016	Ja
Jörg Linowitzki	Generalsekretär	Deutschland	Nov 2016	Nein
Ratsmitgliedern				
Bruno Carioti	Ratsmitglied	Italien	Nov 2014	Nein
Harrie van den Elsen	Ratsmitglied	Niederlande		Ja
Deborah Kelleher	Ratsmitglied	Irland		Ja
Antonio Narejos Bernabéu	Ratsmitglied	Spanien	Nov 2015	Nein
Georg Schulz	Ratsmitglied	Österreich		Ja
Kaarlo Hilden	Ratsmitglied	Finnland		Ja
Grzegorz Kurzyński	Ratsmitglied	Polen	Nov 2016	Nein
Jacques Moreau	Ratsmitglied	Frankreich		Ja

* Hat beschlossen, nicht mehr zur Wiederwahl antreten

Art. 5. der Statuten

Der Rat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern.

Alle Ratsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Jedes Ratsmitglied kann nur einmal für die gleiche Position für eine Amtszeit von drei Jahren wiedergewählt werden.

AEC-Wahlen November 2014:

- 1 Im November 2014 werden Wahlen für die folgenden Ämter abgehalten:
 - **Ein/e Vize-PräsidentIn** (der aktuelle Amtsträger – aus der Schweiz – steht nicht für eine Wiederwahl zur Verfügung)
 - **Zwei Ratsmitglieder** (ein aktuelles Mitglied – aus den Niederlanden – kann wiedergewählt werden; ein anderes Mitglied – aus Italien - wird sein zweites Mandat beenden)
- 2 Von November 2014 bis November 2015 werden die folgenden Länder durch die laufenden Mandate der aktuellen Mitglieder im Rat vertreten sein:
 - Österreich
 - Belgien (Präsidentin)
 - Finnland
 - Frankreich
 - Deutschland (Generalsekretär)
 - Irland
 - Norwegen (Vize-Präsident)
 - Spanien
 - Polen
- 3 **Mindestens zwei Nominierungen** sind für diese Wahlen erforderlich: eine für die Vizepräsidentschaftskandidatur, um das scheidende Mitglied aus der Schweiz zu ersetzen, eine für die Kandidatur als Ratsmitglied, um das scheidende Mitglied aus Italien zu ersetzen. **Für beide Ämter sind mehr als eine Nominierung willkommen.** Zusätzlich sind **die Mitglieder dazu berechtigt, weitere KandidatInnen für den zweiten Posten im Rat zu nominieren**, wobei sich auch der aktuelle Amtsträger zur Wiederwahl aufstellen lassen kann. **Die nominierten KandidatInnen dürfen aus jeglichen, außer den unter Punkt 2 genannten Ländern stammen.**
- 4 Die Mitglieder werden gebeten, **das AEC-Büro sobald wie möglich über Nominierungsvorschläge zu informieren**, so dass das Exekutivkomitee im Rahmen seiner Zuständigkeiten als Nominierungskomitee diese bei seiner Versammlung im Juli prüfen kann. **Die formalen Nominierungsanträge sind bis 1. September einzureichen** (die für 2014 gültigen Formulare sind diesem Dokument angehängt).
- 5 **Bitte nutzen Sie diese Nominierungsgelegenheit**, um uns zu helfen, ein breites Pool an KandidatInnen und eine ausgewogene Repräsentanz im Rat zu gewährleisten. Neben einem geographischen Gleichgewicht möchte der Rat auch die Geschlechterbalance berücksichtigen, zumal derzeit zehn männliche und nur zwei weibliche RepräsentantInnen vertreten sind.

Alle Wahlen

- Alle Bewerbungen müssen **bis 1. September 2014** an das AEC-Büro gesendet werden.
- KandidatInnen müssen eine schriftliche Erklärung zu ihrer Kandidatur in den offiziellen Sprachen des Verbandes (Englisch, Französisch und Deutsch) abgeben. Diese besteht aus einem Lebenslauf und einer weiteren kurzen Erklärung (250-350 Wörter für RatskandidatInnen; 350-500 Wörter für KandidatInnen für Ämter im Exekutivkomitee einschließlich des Präsidentenschaftsamts). Die Erklärung sollte die Erfahrung und persönlichen Qualitäten des/der Kandidaten/in aufzeigen, deretwegen er/sie sich als für das angestrebte Amt geeignet hält und seine/ihre Bestrebungen und Ziele für den Verband im Falle einer erfolgreichen Wahl darlegen.
- Die KandidatInnen sind für die Qualität ihrer eigenen Übersetzungen verantwortlich.
- KandidatInnen werden gebeten, sich bei der Generalversammlung kurz vorzustellen.
- KandidatInnen sollten die separat veröffentlichten Richtlinien zu Wählbarkeit, Profil, Rolle und Pflichten konsultieren.

Wahlen für reguläre Ratsmitgliedschaft

Jede Bewerbung als reguläres Ratsmitglied muss vom/von der Kandidaten/in unterschrieben und von einem anderen aktiven Mitglied gegengezeichnet werden. Bitte benutzen Sie das weiter unten aufgeführte Bewerbungsformular für die AEC-Wahlen 2013. Falls irgendwelche Schwierigkeiten mit der Beschaffung der Unterschrift eines unterstützenden Mitglieds auftreten, schreiben Sie bitte den entsprechenden Namen auf das Formular und bitten ihn/sie, eine Nachricht, in der er/sie die Unterstützung Ihrer Kandidatur bestätigt, per Email oder Fax an das AEC-Büro zu senden.

Wahlen für ExKom-Mitglieder (PräsidentIn/Vize-PräsidentInnen/GeneralsekretärIn)

Jede Kandidatur für die Wahl als Mitglied des Exekutivkomitees (PräsidentIn/Vize-PräsidentInnen/GeneralsekretärIn) muss vom/von der KandidatIn unterschrieben und von 2 weiteren Aktivmitgliedern, von denen eins auch Ratsmitglied sein muss, gegengezeichnet werden. Bitte benutzen Sie das weiter unten aufgeführte Bewerbungsformular für die AEC-Wahlen 2014. Falls irgendwelche Schwierigkeiten mit der Beschaffung der Unterschrift eines unterstützenden Mitglieds auftreten, schreiben Sie bitte den entsprechenden Namen auf das Formular und bitten ihn/sie, eine Nachricht, in der er/sie die Unterstützung Ihrer Kandidatur bestätigt, per Email oder Fax an das AEC-Büro zu senden.

Relevante Paragraphen der AEC-Satzung

DER ADMINISTRATIVE RAT DES VERBANDES

Artikel 5

- 5.1 Der administrative Rat des Verbandes (im Folgenden „Rat“) besteht aus den allgemeinen Ratsmitgliedern nebst einem Ausführenden Komitee, das sich wiederum aus Mitgliedern

mit speziellen zusätzlichen Verantwortlichkeiten zusammensetzt. Die Mitglieder des Ausführenden Komitees gehören gleichzeitig dem Rat an.

- 5.2 Der Rat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern.
- 5.3 Ein unvollständiger Rat bzw. Ausführendes Komitee bleibt handlungsfähig, hat jedoch dafür zu sorgen, dass die fehlenden Ratsmitglieder so schnell wie möglich mittels Wahlen ersetzt werden.
- 5.4 Die Mitglieder des Rates einschließlich des Ausführenden Komitees werden von der Generalversammlung aus den Reihen der RepräsentantInnen der Aktivmitgliedsinstitutionen gewählt (siehe Artikel 7). Kein Land kann innerhalb des Rates durch mehr als ein Aktivmitglied vertreten werden. Ein regionales und geographisches Gleichgewicht innerhalb des Rates wird empfohlen.
- 5.5 Alle Ratsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Jedes Ratsmitglied kann nur einmal für die gleiche Position für eine Amtszeit von drei Jahren wiedergewählt werden.
- 5.6 Ratsmitglieder können ihr Amt noch vor Beendigung einer dreijährigen Amtszeit niederlegen. In diesem Fall wird normalerweise von ihnen erwartet, dass sie ihre Absicht rechtzeitig bekannt geben, so dass Nominierungen für einen Ersatz noch vor der nächsten Generalversammlung in Empfang genommen werden können. Außerdem wird normalerweise von ihnen erwartet, dass sie ihr Amt noch so lange ausüben, bis ihr Ersatz gewählt worden ist.
- 5.7 Im außergewöhnlichen Fall, dass man der Ansicht ist, das Verhalten eines Ratsmitglieds gebe Grund zur Entlassung, würde dies gemäß Klausel 7.2. die schriftliche Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitgliederschaft der Generalversammlung erfordern.
- 5.8 Zusätzlich zu den 6-12, durch die Generalversammlung gewählten Ratsmitgliedern, kann der Rat gelegentlich weitere Mitglieder kooptieren, die spezifische Interessengruppen repräsentieren (z.B. assoziierte Mitglieder, Lehrpersonal, Studierende etc.). Kooptierte Mitglieder bleiben so lange im Amt, wie es der Rat für wünschenswert erachtet, aber kein kooptiertes einzelnes Mitglied kann länger als sechs aufeinander folgende Jahre sein Amt ausüben, und es können niemals mehr als drei kooptierte Mitglieder gleichzeitig im Amt sein. Den Ansichten kooptierter Mitglieder wird gebührend Beachtung geschenkt, sie nehmen jedoch nicht an offiziellen Abstimmungen des Rats teil.
- 5.9 Der Verband wählt eine/n Präsidenten/in, der/die in der Regel den Vorsitz im Rat und im Ausführenden Komitee führt.
- 5.10 Neben dem/der Präsidenten/in hat der Verband zwei Vize-PräsidentInnen und eine/n GeneralsekretärIn; letztere/r fungiert als SekretärIn und SchatzmeisterIn.
- 5.11 Das Ausführende Komitee setzt sich aus dem/der PräsidentenIn, den beiden Vize-PräsidentInnen und dem/der GeneralsekretärIn zusammen
- 5.12 Alle Mitglieder des Ausführenden Komitees werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Ausführenden Komitees kann nur einmal für die gleiche Position für eine Amtszeit von drei Jahren wiedergewählt werden.
- 5.13 Ratsmitglieder, die in ein Amt des Ausführenden Komitees, bzw. Mitglieder des Ausführenden Komitees, die in ein anderes Amt dieses Komitees gewählt werden, sind, vorbehaltlich ihrer erfolgreichen Wiederwahl, berechtigt, bis zu zwei volle Amtsperioden von jeweils drei Jahren in jedem neuen Amt zu dienen.

RAT UND AUSFÜHRENDES KOMITEE: AUFGABEN UND REPRÄSENTATION

Artikel 6

- 6.1 Der Rat wird mit der Verbandsverwaltung betraut, worin auch die Verwaltung der Finanzen und anderen Eigentums inbegriffen ist.
- 6.2 Insbesondere obliegt dem Rat:
- den Auftrag und das Wesen des Verbandes aufrechtzuerhalten und seine Aktivitäten zu überwachen;
 - die strategische Ausrichtung des Verbandes zu bestimmen;
 - die Entscheidung über die Zulassung zur Aufnahme aktiver und assoziierter Mitglieder (siehe 8.1)
 - die finanzielle Solidität und Solvenz des Verbandes sowie seine Vermögenssicherung und den effizienten und effektiven Einsatz der Ressourcen zu überwachen;
 - Jahresabrechnung und Finanzaufstellung zu überprüfen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
 - zu prüfen, dass Mittel und Zuschüsse externer Finanzierungsstellen in Übereinstimmung mit den Finanzierungsvereinbarungen oder ähnlichen Verbindlichkeiten dieser Stellen verwendet werden;
 - sonstige Verantwortlichkeiten zu übernehmen, die in der Geschäftsordnung festgelegt und in Ergänzung dieser Satzung veröffentlicht werden können
- 6.3 Die Beschlüsse des Rates müssen ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst werden. Hinsichtlich der vom Rat getroffenen Entscheidungen gelten die Auflagen aus Artikel 7, wobei folgende Punkte zu berücksichtigen sind:
- der Rat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen
 - eine zusätzliche Sitzung wird einberufen, wenn dies von mindestens drei seiner Mitglieder verlangt wird
- 6.4 Das Ausführende Komitee ist ein ständiges Komitee des Rates. Zwischen den Ratsversammlungen verfügt es über sämtliche Befugnisse des Rates vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen durch den Rat.
- 6.5 Insbesondere obliegt dem Ausführenden Komitee:
- die Entscheidung zur Annahme von Aufnahmeanträgen zu aktiver und assoziierter Mitgliedschaft, welche zwischen Ratsversammlungen eingehen, zu treffen (siehe 8.1);
 - die von der Geschäftsführung ausgearbeitete Gehaltspolitik für Angestellte des Verbandes zu ratifizieren;
 - periodische Finanzberichte des Verbandes abzunehmen, insbesondere die Zwischenaktualisierung des laufenden Jahreshaushalts;
 - die vorläufige Abnahme der Vorjahresabrechnung innerhalb von sechs Monaten seit Ende des Finanzjahres
 - finanzielle Transaktionen und Verträge zu genehmigen, die über den gebilligten Budgets der Geschäftsführung liegen;
 - als Nominierungskomitee für die Ernennung von Ratsmitgliedern zu fungieren;
 - sonstige Verantwortlichkeiten zu übernehmen, die in der Geschäftsordnung festgelegt und in Ergänzung dieser Satzung veröffentlicht werden können;
 - von sonstigen Befugnissen des Rates Gebrauch zu machen, die durch Beschlussfassung des Rates an ihn delegiert werden können.
- 6.6 Die Beschlüsse des Ausführenden Komitees müssen ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst werden. In der Regel tritt das Ausführende Komitee mindestens zweimal jährlich zwischen den jeweiligen Ratsversammlungen zusammen. Eine zusätzliche Sitzung wird einberufen, wenn dies von mindestens drei seiner Mitglieder verlangt wird.

- 6.7 Rechtlich und außerrechtlich wird der Verband durch den Rat repräsentiert. Die Repräsentation ist gewährleistet durch kollektiv agierende Ratsmitglieder, durch zwei gemeinsam agierende Mitglieder des Ausführenden Komitees oder durch den/die unilateral agierende/n Präsidenten/in bzw. GeneralsekretärIn.
- 6.8 Mittels einer schriftlichen Resolution kann die Generalversammlung festsetzen, dass der Rat keine, in dieser schriftlichen Resolution beschriebene Entscheidungen treffen kann ohne die vorherige Zustimmung durch die Generalversammlung.
- 6.9 Die Ämter der Ratsmitglieder sind ehrenamtlich. Doch können Ausgaben, die auf besonderes Ersuchen des Rates entstanden sind erstattet werden. Sie müssen in dem der Generalversammlung vorgelegten Finanzbericht erwähnt werden. Die Reisekosten von Ratsmitgliedern, die zum Zwecke der Teilnahme an Versammlungen entstanden sind, werden zunächst von ihren eigenen Institutionen getragen. In Jahren, in denen es die Haushaltslage des Verbandes zulässt, können sie teilweise oder vollständig wiedererstattet werden. Im Falle einer Teilerstattung wird den Mitgliedern des Ausführenden Komitees, deren Versammlungen häufiger stattfinden und deren Kosten entsprechend höher ausfallen, Priorität eingeräumt.

Wählbarkeit (Text entstammt Artikeln 5.4, 7.5, und 5.5 der AEC-Satzung)

- „Die Mitglieder des Rates einschließlich des Ausführenden Komitees werden von der Generalversammlung aus den Reihen der RepräsentantInnen der Aktivmitgliedsinstitutionen gewählt.“
- „Die Mitglieder werden durch den/die LeiterIn der jeweiligen Institution oder durch eine/n offiziell von ihr bevollmächtigten Repräsentanten/in vertreten.“
- „Alle Ratsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.“
- „Jedes Ratsmitglied kann nur einmal für die gleiche Position für eine Amtszeit von drei Jahren wiedergewählt werden.“

Erforderliches Profil

Ein AEC-Ratsmitglied sollte:

- gewillt und in der Lage sein, Zeit und Energie für die AEC aufzubringen
- gut informiert sein über relevante Fragen hinsichtlich der Musikhochschulbildung in Europa und dieses Wissen effektiv für die AEC einbringen können bei der Implementierung ihres Strategieplans und anderer Richtlinien
- strategisch denken, diplomatische und kommunikative Fähigkeiten besitzen und sensibel sein für kulturelle und sprachliche Vielfalt
- in der Lage sein, der finanziellen Verpflichtung seiner/ihrer Heimatinstitution hinsichtlich der Kostenübernahme für Reise und Unterkunft im Rahmen von Versammlungen des AEC-Rats und des Jahreskongresses nachzukommen
- möglichst in mindestens zwei AEC-Sprachen kommunizieren können; Englischkenntnisse sind erforderlich, deutsche und/oder französische Sprachkenntnisse werden sehr empfohlen

Rolle und Pflichten

Von AEC-Ratsmitgliedern wird erwartet, dass sie:

- aktiv an AEC-Ratsversammlungen teilnehmen (üblicherweise drei Versammlungen pro Jahr, von denen eine unmittelbar vor dem Jahreskongress stattfindet) sowie an der Generalversammlung, die Teil des Jahreskongresses ist
- Mitglieder einer bestimmten Region der gesamten AEC-Gemeinschaft vertreten und Informationen an und von diesen Mitgliedern kommunizieren
- ein oder mehrere Portfolios mit spezieller Zuständigkeit übernehmen – z.B. Alte Musik, Pop & Jazz, Forschung etc.
- zusätzliche Versammlungen bzw. Konferenzen in Zusammenhang mit diesen Portfolios besuchen; die AEC wann und wie immer erforderlich bei Versammlungen des Verbandes sowie externer Organisationen repräsentieren
- regelmäßigen Kontakt per Email, Telefon, Post und Fax mit dem AEC-Büro pflegen.



AEC Stimmzettel 2014: Ratsmitglied

Association
Européenne des
Conservatoires,
Académies de Musique
et Musikhochschulen
(AEC)

Formular bitte bis 1. September 2014 an das AEC-Büro senden

Association Européenne des Conservatoires, Académies de Musique et Musikhochschulen (AEC)
Avenue des Celtes / Keltenlaan 20
1040 Brussels
Belgium
Tel: +32 27371670
info@aec-music.eu

✓

KANDIDATUR FÜR DEN AEC-RAT *bei den Wahlen am 15. November 2014 in Budapest*

Hiermit unterbreite ich dem AEC-Rat meine Kandidatur:

Unterschrift:

Name:

Institution:

Land:

Ich lege meinen Lebenslauf und kurze Erklärung (250-350 Wörter) in Englisch, Französisch und Deutsch bei (die KandidatInnen sind für die Qualität ihrer eigenen Übersetzungen verantwortlich.)

Unterschrift des unterstützenden Mitglieds:

Name:

Institution:

Land:



WÄHLBARKEIT, PROFIL, ROLLE UND PFLICHTEN VON AEC-VIZE- PRÄSIDENT(INN)EN

Association
Européenne des
Conservatoires,
Académies de Musique
et Musikhochschulen
(AEC)

Wählbarkeit

- Ein/e AEC-Vize-Präsident/in sollte zunächst sämtliche Anforderungen erfüllen, die für die Wählbarkeit als AEC-Ratsmitglied gelten (siehe separates Profil)
- Er/sie ist üblicherweise Direktor/in oder Rektor/in der repräsentierten Institution oder stellvertretend in diesen Ämtern tätig
- Er/sie fällt vorzugsweise unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien:
 - aktuelles Mitglied des AEC-Rats
 - früheres Mitglied des AEC-Rats (normalerweise innerhalb der letzten fünf Jahre), das bisher noch nicht das Amt des/der Vize-Präsidenten/in innehatte
 - aktuelle/r oder kürzliche/r Inhaber/in (innerhalb der letzten drei Jahre) eines Amtes, für das vergleichbare Fähigkeiten und Expertise verlangt werden (z.B. Vorsitz von nationalen Rektorenkonferenzen, Vorsitz von relevanten nationalen/internationalen professionellen Gremien etc.)

Erforderliches Profil

Ein/e AEC-Vize-Präsident/in sollte:

- gewillt und in der Lage sein, viel Zeit und Energie für die AEC aufzubringen
- gut informiert sein über relevante Fragen in Bezug auf die Musikhochschulbildung in Europa und sich möglichst in einer oder mehreren Positionen befinden, die Einflussnahme auf diese Fragen gestatten
- in der Lage sein, dieses Wissen und Einflussvermögen in effektive Unterstützung für den/die AEC-Präsidenten/in umzuwandeln, was Führung und Anwaltschaft anbelangen, und eine entscheidende Rolle übernehmen bei der Gestaltung des strategischen Plans des Verbandes und anderer Richtlinien
- über strategischen Scharfsinn, diplomatische und ausgezeichnete kommunikative Fähigkeiten verfügen und versiert sein im sensiblen und professionellen Umgang mit Fragen kultureller und sprachlicher Vielfalt
- in der Lage sein, AEC-Präsidenten/in, Geschäftsführung und Büro-Team bei Bedarf Handlungshilfe zu leisten
- in der Lage sein, der finanziellen Verpflichtung seiner/ihrer Heimatinstitution hinsichtlich der Kostenübernahme für Reise und Unterkunft im Rahmen von Versammlungen des AEC-Rats und des Jahreskongresses nachzukommen
- möglichst in mindestens zwei AEC-Sprachen kommunizieren können; Englischkenntnisse sind erforderlich, deutsche und/oder französische Sprachkenntnisse werden sehr empfohlen

Rollen und Pflichten

Von einem/r AEC-Vize-Präsidenten/in wird erwartet, dass er/sie:

- gemeinsam mit dem/der AEC-Präsidenten/in und dem/der Geschäftsführer/in Verantwortung übernimmt für andauernden Erfolg, Effektivität und Zukunftsfähigkeit des Verbandes
- in ständigem Email-, Telefon-, Post- und Faxkontakt mit dem/der AEC-Präsident/in steht, um Rat zu erteilen und anzunehmen und sicherzustellen, dass Präsident/in, Geschäftsführer/in und Büroteam ausreichend unterstützt werden in ihrem Bemühen, effektiv und für den größtmöglichen Nutzen des Verbandes zu arbeiten
- den Vorsitz bei relevanten Sitzungen des Jahreskongresses übernimmt *
- Einführungen und Kommentare für AEC-Publikationen verfasst *
- Briefe und Texte für das AEC-Büro prüft (ausgenommen die Bearbeitung von Berichten, Publikationen etc.)*
- zusammen mit anderen Ratsmitgliedern Verbandsmitglieder einer bestimmten Region der gesamten AEC-Gemeinschaft vertritt und Informationen an und von diesen Mitgliedern kommuniziert
- zusammen mit anderen Ratsmitgliedern ein oder mehrere Portfolios spezieller Zuständigkeit übernimmt – z.B. Alte Musik, Pop & Jazz, Forschung etc.
- zusammen mit anderen Ratsmitgliedern zusätzliche Versammlungen bzw. Konferenzen in Zusammenhang mit diesen Portfolios besucht; die AEC wann und wie immer erforderlich bei Versammlungen des Verbandes sowie externer Organisationen repräsentiert

* sollte der/die AEC-Präsident/in darum bitten



AEC Stimmzettel 2014: Vizepräsident

Association
Européenne des
Conservatoires,
Académies de Musique
et Musikhochschulen
(AEC)

Formular bitte bis 1. September 2014 an das AEC-Büro senden

Association Européenne des Conservatoires, Académies de Musique et Musikhochschulen (AEC)
Avenue des Celtes / Keltenlaan 20
1040 Brussels
Belgium
Tel: +32 27371670
info@aec-music.eu

X

KANDIDATUR FÜR DEN AEC-RAT *bei den Wahlen am 15. November 2014 in Budapest*

Hiermit unterbreite ich dem AEC-Rat meine Kandidatur:

Unterschrift:

Name:

Institution:

Land:

Ich lege meinen Lebenslauf und kurze Erklärung (350-500 Wörter) in Englisch, Französisch und Deutsch bei (die KandidatInnen sind für die Qualität ihrer eigenen Übersetzungen verantwortlich.)

<u>Unterschrift Ratsmitglied:</u>	<u>Unterschrift des unterstützenden Mitglieds:</u>
Name:	Name:
Institution:	Institution:
Land:	Land: